



► Nr. VO/2024/12977-01
öffentlich

Lübeck, 18.03.2024

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Christian Saar (E-Mail: christian.saar@jobcenter-ge.de Telefon: 0451 588 833)

Antwort auf Anfrage von AM Michelle Akyurt und mündl. Anfrage des AM Schulte-Ostermann zum Thema Jobcenter/ Bürgergeld im Hauptausschuss am 13.02.2024.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.04.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.05.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage von AM Michelle Akyurt zum Thema Jobcenter/Bürgergeld (VO/2024/12977) und mündl. Anfrage des AM Schulte-Ostermann: Glaubwürdigkeit der in der Anfrage von AM Akyurt (VO/2024/12977) angegebenen Focus online-Quelle und Wahrheitsgehalt des im Artikel thematisierten Sozialbetrugs

im Hauptausschuss am 13.02.2024.

Auf Focus Online wurde am Samstag, 10. Februar 2024 berichtet, dass eine ukrainische Flüchtlingsfamilie während ihrer fast einjährigen Abwesenheit weiterhin unberechtigt Bürgergeld aus Schleswig-Holstein erhalten hat. Für die Auszahlung von Bürgergeld ist das Jobcenter zuständig, das in Lübeck von der Stadt gemeinsam mit dem Bund getragen wird.

https://www.focus.de/finanzen/behoerden-wussten-von-nichts-ukrainische-familie-lebte-in-ihrer-heimat-und-kassierte-40-000-euro-buergergeld_id_259650554.html

Hierzu folgende Fragen:

1. Sind ähnliche Fälle dem Jobcenter Lübeck bekannt?
2. Welche Sicherungsmaßnahmen gegen derartige unberechtigte Auszahlungen gibt es aktuell beim Jobcenter Lübeck?
3. Gibt es Fälle, in denen das Jobcenter Lübeck wegen unberechtigter Auszahlungen an Ukraine-Flüchtlinge Rückzahlungen verlangt hat? Wenn ja, mit welchem Erfolg? Wurde in bestimmten Fällen von einer Rückforderung abgesehen? Wenn ja: Aus welchen Gründen?

Mündl. Anfrage des AM Schulte-Ostermann:

Wie schätzt die Verwaltung die Glaubwürdigkeit und den Wahrheitsgehalt der in der Anfrage von AM Akyurt (VO/2024/12977) angegebenen Focus online-Quelle im Hinblick auf den darin thematisierten Sozialbetrug ein?

Es ist schwierig, die Seriosität einer bestimmten Nachrichtenquelle pauschal zu beurteilen, da sie sich aus einer Vielzahl von Faktoren (u.a. journalistische Integrität, Objektivität der Berichterstattung, Genauigkeit der Informationen) zusammensetzt. Beim Konsum von Nachrichten ist es grundsätzlich wichtig, mehrere Quellen zu konsultieren und Informationen kritisch zu hinterfragen. In dem konkret angesprochenen Artikel geht es um einen nicht näher benannten Landkreis in Schleswig-Holstein, zwischen dem JC Lübeck und der Redaktion von Focus online gab es keinen Kontakt.

Antwort:

siehe Anlage - Antwort vom Jobcenter

Anlagen:

Antwort Jobcenter

Senatorin Pia Steinrücke

Zuarbeit zur Anfrage von AM Michelle Akyurt zum Thema Jobcenter/Bürgergeld

VO/2024/12977

A. Einleitende Erläuterung zum Thema Abwesenheiten von Bürgergeldbeziehenden

Grundsätzlich können erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen (ELB) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II vom Jobcenter erhalten, wenn sie die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Eine dieser Anspruchsvoraussetzungen ist, dass der Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird. Die gesetzliche Regelung gilt unabhängig von Herkunft und Staatsangehörigkeit.

Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, erfüllt folglich nicht alle erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen und hat demnach keinen Anspruch auf Bürgergeld.

Die gesetzlichen Bestimmungen regeln darüber hinaus die Erreichbarkeit von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II. Diese sind unabhängig von den grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen des SGB II zu betrachten.

Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erhält Bürgergeld, wenn sie erreichbar ist. Das bedeutet, dass sie sich im näheren Bereich aufhält und Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters werktäglich zur Kenntnis nehmen kann. Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn die Personen mit einer einfachen Wegstrecke von zweieinhalb Stunden die Dienststelle des zuständigen Jobcenters erreichen kann. In dem zeitlichen Rahmen gilt dies auch für das grenznahe Ausland. Als grenznahe Ausland wird der Bereich bezeichnet, der sich von der Landesgrenze der Bundesrepublik Deutschland bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern in das Landesinnere eines an Deutschland grenzenden Landes erstreckt. Aufenthalte in der Ukraine gehören demnach nicht zum grenznahen Ausland.

Mit Zustimmung des zuständigen Jobcenters können erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen den näheren Bereich verlassen. Die Abwesenheit vom näheren Bereich kann ohne wichtigen Grund oder aus wichtigem Grund erfolgen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bestimmt die Art des wichtigen Grundes die jeweils mögliche Dauer der Nichterreichbarkeit bzw. der Abwesenheit vom näheren Bereich. So ergibt sich z. B. die Dauer einer Nichterreichbarkeit bei einer ärztlich verordneten Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation aus der ärztlichen Verordnung selbst. Eine Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund soll hingegen die Dauer von maximal drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Besondere Umstände können im Einzelfall auch eine 3 Wochen übersteigende Abwesenheit rechtfertigen. Die Zustimmung kann in diesen Einzelfällen erteilt werden, wenn die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Es ist eine Ermessensentscheidung der zuständigen Integrationsfachkraft. Wenn beispielsweise die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person während der Abwesenheit außerhalb des näheren

Bereiches erkrankt und eine Rückkehr deshalb nicht möglich ist, kann dies ebenfalls ein besonderer Umstand sein, der ein Abweichen von der 3-Wochen-Zeitspanne rechtfertigt. Dies ist bei Nichttransportfähigkeit der Fall, die in geeigneter Form nachgewiesen werden muss.

In der Zeit einer derartigen Nichterreichbarkeit erhält die leistungsberechtigte Person weiterhin Bürgergeldleistungen, wenn sie das Jobcenter darüber informiert hat und dem zugestimmt wurde.

B. Beantwortung der Fragen:

1.) Sind ähnliche Fälle im Jobcenter Lübeck bekannt?

Ein systematischer Leistungsmissbrauch ist dem Jobcenter Lübeck für Geflüchtete aus der Ukraine nicht bekannt. Wenn die Menschen nicht vor Ort sind, fällt dies im Jobcentern auf. Im Rahmen des Job-Turbos arbeitet das Jobcenter seit dem 05.01.2024 - je nach Stand des Integrationsprozesses - mit einer erhöhten Kontaktdichte von sechs Wochen. Mögliche Aufenthaltswechsel nach unbekannt können demnach im Einzelfall zeitnah durch die erhöhte Kontaktdichte bemerkt werden.

2.) Welche Sicherungsmaßnahmen gegen derart unberechtigte Auszahlungen gibt es aktuell beim Jobcenter?

Ein Wegzug, der dem Jobcenter bisher nicht bekannt war, kann durch Postrückläufer, anonyme Anzeigen, Mitteilung durch andere Behörden oder Dritte (Vermieter, Arbeitgeber) oder fehlende Reaktion auf Schreiben bekannt werden. Wir kooperieren auch mit der Ausländerbehörde und den Gemeinschaftsunterkünften in Lübeck und können so auftretende Unstimmigkeiten erkennen. Der Leistungsfall wird dann zunächst vorläufig eingestellt.

Erfolgt hierauf keine Reaktion der leistungsberechtigten Person und liefert auch ein möglicher Außendienstbesuch keine Erkenntnisse und ist der Aufenthalt weiterhin unbekannt, müssen wir davon ausgehen, dass die leistungsberechtigte Person unbekannt verzogen ist.

Die Leistungen werden dann ab dem Tag aufgehoben, ab dem uns die Nichterreichbarkeit bekannt wurde. Überzahlte Leistungen werden mittels Erstattungsbescheid zurückgefordert. Wenn der Erstattungsbescheid als unzustellbar zurückkommt, erfolgt eine öffentliche Zustellung. Parallel werden die überzahlten Leistungen festgestellt und an unser Abrechnungssystem für den Fall übergeben, dass die Person erneut Leistungen beantragt.

3.) Gibt es Fälle, in denen das Jobcenter Lübeck wegen unberechtigter Auszahlungen an Ukraine-Flüchtlinge Rückzahlungen verlangt hat? Wenn ja, mit welchem Erfolg? Wurde in bestimmten Fällen von einer Rückforderung abgesehen? Wenn ja: aus welchen Gründen?

Nein, wie in Frage 1 beschrieben. Angesichts der Komplexität menschlichen Verhaltens kann man kriminelle Energien nicht gänzlich ausschließen. Unabhängig von Nationalitäten. Im Falle von Verdachtsmomenten wird jedoch jeglichen Hinweisen mit aller gebotenen Sorgfalt und sämtlichen verfügbaren Mitteln nachgegangen.